

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2022) 760 final
<b>BR-Drucksache:</b>	38/23
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Der Vorschlag ist Teil des Pakets zur Börsennotierung, dem sog. „Listing Act“. Mit diesem Maßnahmenpaket sollen die öffentlichen Märkte für EU-Unternehmen attraktiver gestaltet und der Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtert werden. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem grundlegenden Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang zu markt-basierten Finanzierungsquellen für EU-Unternehmen, einschließlich kleinerer Unternehmen, in jeder Phase ihrer Entwicklung zu verbessern.</p> <p>Notierte Unternehmen, insbesondere KMU, müssen ihren Bekanntheitsgrad bei potenziellen Anlegern steigern. Da Finanzanalysen diese Emittenten derzeit kaum abdecken und hierfür viele Faktoren verantwortlich sind, ist die Sichtbarkeit von KMU und das Interesse der Anleger an bereits notierten KMU gering. Daher sollen gezielte Änderungen an der MiFID II erfolgen.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Unternehmen müssen vor, während und nach dem Börsengang regulatorische Anforderungen erfüllen. Unternehmen, die an die Börse wollen oder dort bereits notiert sind, müssen Anlegern Finanzanalysen zur Verfügung stellen. Der bisherige regulatorische Rahmen hat den Zugang von Unternehmen mit geringer bzw. mittlerer Kapitalausstattung, insb. KMU, zu solchen Finanzana-

	<p>lysen nicht wesentlich verbessert.</p> <p>Die Regelungen zur „Entflechtung“ von Finanzanalysen, die darauf abzielen, die Verbindung zwischen Maklerprovisionen und Finanzanalysen aufzubrechen, sollen mit dem Vorschlag geändert werden, um den Marktzugang für unabhängige auf KMU ausgerichtete Analyseanbieter zu verbessern.</p> <p>Zusätzlich zu den Änderungen an der Regelung für die Entflechtung von Finanzanalysen werden mit dem Vorschlag einige wenige Änderungen am Rechtsrahmen für den KMU-Wachstumsmarkt eingeführt. Dabei handelt es sich um eine Kategorie von multilateralen Handelssystemen, die im Rahmen von MiFID II eingeführt wurde, um die Sichtbarkeit und das Profil von KMU zu erhöhen und die Entwicklung gemeinsamer Regulierungsstandards in der EU für Märkte zu fördern, die auf KMU spezialisiert sind.</p> <p>Ferner sieht der Vorschlag vor, die sog. Notifizierungsrichtlinie aufzuheben, um größere Rechtsklarheit in Bezug auf bestehende Regelungen zur Zulassung zum Handel zu gewinnen.</p> <p>Die vorgeschlagene Richtlinie wird von zwei weiteren Legislativvorschlägen begleitet, die alle Teil des Pakets zur Notierung an öffentlichen Märkten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Prospektverordnung und der Marktmissbrauchsverordnung, der darauf abzielt, die auf den Primär- und Sekundärmärkten geltenden Notierungsanforderungen zu straffen und zu präzisieren und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Anlegerschutz und Marktintegrität zu wahren, und</li> <li>- einem Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen, der darauf abzielt, die regulatorischen Hindernisse, die in der Phase vor dem Börsengang entstehen, und insbesondere die ungleichen Möglichkeiten von Unternehmen in der EU, bei der Notierung die geeigneten Unternehmensführungsstrukturen zu wählen, anzugehen.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung wird das in Art. 5, Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dargelegte Subsidiaritätsprinzip gewahrt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten Maßnahmen auf EU-Ebene nur dann ergriffen werden,</p>

	<p>wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können und somit ein Handeln auf EU-Ebene erfordern. Es ist auch zu prüfen, ob die Ziele durch Maßnahmen auf EU-Ebene besser erreicht werden können.</p> <p>Mit dem Vorschlag werden lediglich Änderungen an diesen bereits bestehenden Richtlinien vorgenommen. Dies kann nur gezielt auf EU-Ebene erfolgen, um ein EU-weit einheitliches Anforderungsniveau für KMU an öffentlichen Märkten sicherzustellen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>zu a): Wird am 16.02.23 im FzBR unter TOP 09 im Umlaufverfahren behandelt.</p> <p>Zu b) und c) ist noch kein Zeitplan für die weitere Behandlung bekannt.</p>